

# **Satzung**

## **des Fördervereins**

## **des Orchesters im Staatstheater Mainz**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der Verein führt den Namen

„Förderverein des Orchesters im Staatstheater Mainz“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Philharmonischen Orchesters des Staatstheaters Mainz und zielt insbesondere auf dessen Erhalt als Opern- und Sinfonieorchester.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben

1.) durch Geldzuwendungen für die Aufgaben des Orchesters, wenn die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen. Die Zuwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden von Mitgliedern und Sponsoren aufgebracht.

2.) durch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, die Arbeit und Funktion des Orchesters sowie der einzelnen Orchesterinstrumente und – Gruppen einem breiten Publikum zu vermitteln, wie z.B. Probenbesuche mit Besprechungen, Vorstellung der Instrumente etc..

3.) durch die Heranbildung eines jungen Konzertpublikums (Kinder und Jugendliche) durch eigene Veranstaltungen, in denen das bewusste Zuhören gefördert wird, wie z.B. Gesprächskonzerte und in Workshops Gelegenheit zur praktischen Orchesterarbeit gegeben wird. Die Zusammenarbeit mit Schulen und Musikschulen wird angestrebt.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Er erstrebt keinen Gewinn. Er darf insoweit Vermögen erwerben, als es zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt und darf dieses Vermögen nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

## **§ 5 Vereinsorgane:**

1.) Die Organe des Vereins sind:

a) der Präsident

b) der Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied

c) die Mitgliederversammlung

d) der künstlerischer Beirat, bestehend aus

der / dem Generalmusikdirektor/ in

der / dem Vorsitzenden des Orchestervorstands

jeweils als geborene Mitglieder kraft Amtes/Funktion

einem Komponisten

einem Musikverleger

einem Instrumentenbauer

einem Hochschullehrer oder Dozenten für Orchesterinstrumente.

e) das Kuratorium

2.) die Organe haben folgende Funktionen:

a) der Präsident hat die Aufgabe, den Verein zu repräsentieren.

b) Der / die erste Vorsitzende des Vorstands hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins, der / die zweite Vorsitzende vertritt den / die erste(n) Vorsitzenden im Falle dauernder oder vorübergehender Verhinderung.

Der / die erste Vorsitzende des Vorstands und der / die zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

Über die Aufgabenverteilung entscheiden die Vorstandsmitglieder untereinander, soweit dies nicht durch die Mitgliedsversammlung festgelegt ist.

c) die Mitgliederversammlung ist das Vereinsparlament.

d) Der künstlerische Beirat berät (den Vorstand) bei Verwendung der Mittel des Vereins, insbesondere der Spenden.

e) Das Kuratorium wirkt in der Öffentlichkeit für den Verein.

## **§ 6 Präsident**

1. Zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben des Vereins wählt die Mitgliederversammlung eine/n Präsidentin/en.

2. Die Wahl erfolgt mit der einfachen (relativen) Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Mit der gleichen Mehrheit können Präsident/in vorzeitig abgewählt werden.

3. Die Amtszeit des/r Präsidenten/in beträgt 3 Jahre. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Präsidenten im Amt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie darf nicht weniger als drei betragen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können Vorstandsmitglieder vorzeitig abgewählt werden.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, an die letzte bekannte Postanschrift der Mitglieder, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 30 Tagen einberufen.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, es sei denn, dass in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen eine

andere Quote vorgeschrieben ist.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, ggf. von dem an seiner Stelle gewählten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält mindestens die in der Versammlung gefassten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll).

## **§ 9 Künstlerischer Beirat**

Der künstlerische Beirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes. Er hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Verwendung der Mittel des Vereins, insbesondere der Verwendung der eingegangenen Spenden zu beraten.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Den Beiratsmitgliedern werden Kosten und Auslagen für ihre Tätigkeit nicht erstattet. Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit.

## **§ 10 Kuratorium**

In das Kuratorium kann der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen, die sich in besonderer Weise mit den Zielen des Vereins identifizieren. Kosten und Auslagen für ihre Tätigkeit werden den Mitgliedern nicht erstattet. Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden.

2. Über ein Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann mit 2/3 - Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

3. Über die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach Beratung die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr zu ermäßigen.

4. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos mittels Einzugsermächtigung und Überweisung erfolgen.

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist oder durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn nach einmaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Postanschrift des Mitglieds der Mitgliedsbeitrag binnen 3 Monaten nicht bezahlt wird.

6. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Zur Ausschließung befugt ist der Vorstand, sofern der Ausschluss ohne Gegenstimme bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgt, ansonsten ist die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit zur Entscheidung über den Ausschlussantrag berufen. Vor Entscheidung über den Ausschlussantrag ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsprüfung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder entscheidet über die Änderungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss.
2. Eine Änderung der Vereinszwecke bedarf der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Mainz, den 29. Februar 2004